

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Aufhebung des Kostenbeitrags junger Menschen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

A. Problem

Jungen Menschen, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Pflegefamilien leben, wird der notwendige Unterhalt gemäß § 39 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) durch das Jugendamt gewährt. Im Gegenzug müssen sie, bzw. ihre Ehegatten und Lebenspartner, bzw. ihre Eltern, sich gemäß § 92 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) an den Kosten ihrer Unterbringung beteiligen.

Haben junge Menschen, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Pflegefamilien leben, eigenes Einkommen z. B. durch einen Schüler*innenjob oder aus einer Ausbildung, müssen sie nach § 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bis zu 75 Prozent ihres bereinigten Einkommens als sogenannten Kostenbeitrag an das Jugendamt abführen. Bei jungen Volljährigen soll nach § 92 Absatz 1a des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch deren Vermögen herangezogen werden.

Diese Regelungen erschweren es jungen Menschen, die auf die besondere Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind und somit über schwierigere Startchancen ins Erwachsenenleben verfügen, Rücklagen zur Verselbstständigung anzulegen. Darüber hinaus mindert die bestehende Regelung den Anreiz, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder einen Schüler*innenjob anzunehmen.

Gleichzeitig führen die Regelungen zu unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand in den zuständigen Jugendämtern. Zumindest § 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird im Bundesgebiet nicht einheitlich umgesetzt insbesondere bzgl. der bestehenden Öffnungsklausel, auf Kostenheranziehung zu verzichten bzw. diese zu reduzieren, wenn die Tätigkeit dem Zweck der Leistung dient. Damit ist der Zweck der Regelung in mehrerlei Hinsicht ebenso verfehlt

wie eine bundesweit einheitliche Umsetzung, welches wiederum verfassungsrechtlich problematisch ist vor dem Hintergrund des Verfassungsziels gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen.

B. Lösung

Die gesetzlichen Regelungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), die die Heranziehung junger Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Pflegefamilien durch eigenes Einkommen – z. B. durch einen Schüler*innenjob oder eine Ausbildung – mittels Kostenbeitrag beinhalten, werden ersatzlos gestrichen.

C. Alternativen

Alternativ wird eine Absenkung des Kostenbeitrags auf 25 Prozent diskutiert. Dies ist aber keine wirkliche Alternative, da damit keine Verhältnismäßigkeit mehr geben wäre zwischen Erfüllungsaufwand und Einnahmen aus dem Kostenbeitrag.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Gering.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird dauerhaft reduziert.

F. Weitere Kosten

Durch die Streichung des Kostenbeitrages kann es vereinzelt zu geringfügigen Mindereinnahmen in den Kommunalen Haushalten kommen. Diese relativieren sich durch den wegfallenden Erfüllungsaufwand. In Kommunen, in denen der Erfüllungsaufwand höher ist als die Einnahmen, ist mit einer Entlastung zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Aufhebung des Kostenbeitrags junger Menschen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 92 wird wie folgt verändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 1 bis 3.
 - b) In Absatz 1a werden die Wörter „junge Volljährige und“ gestrichen.
2. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ehegatten und Lebenspartner sollen vorrangig vor den Eltern herangezogen werden.“
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Regelung ist notwendig, um die Startchancen von jungen Menschen zu verbessern und Verwaltungsaufwand zu reduzieren sowie Rechtssicherheit zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung von § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und die Aufhebung des § 94 Absatz 6 bei Anpassung des Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch vor. Bislang ist die Erhebung des Kostenbeitrages für junge Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Pflegefamilien durch eigenes Einkommen z. B. durch einen Schüler*innenjob oder eine Ausbildung in § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 geregelt, der Umfang der Heranziehung ist in § 94 Absatz 6 Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelt.

Gleichzeitig sieht der Gesetzentwurf vor, das Vermögen von jungen Volljährigen in stationärer Unterbringung nicht mehr heranzuziehen. Dies erfolgt durch eine Änderung von § 92 Absatz 1a Achten Buch Sozialgesetzbuch.

III. Alternativen

Alternativ wäre eine Absenkung des Kostenbeitrages von 75 Prozent auf 25 Prozent möglich. Damit wäre aber keine Verhältnismäßigkeit mehr gegeben im Verhältnis zwischen Erfüllungsaufwand und Einnahmen aus dem Kostenbeitrag.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Achten Buches beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) vereinbar. Im Recht der EU ist die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht geregelt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz kommt es zur Verwaltungsvereinfachung sowie zur einfacheren Anwendung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur Nachhaltigkeitspolitik.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Einnahmen der Gemeinden aus der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag reduzieren sich. Entsprechend werden die Bürgerinnen und Bürger entlastet.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

5. Weitere Kosten

Die Einnahmen der Gemeinden aus der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag reduzieren sich durch die Änderung. Entsprechend werden die Bürgerinnen und Bürger entlastet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Heranziehung junger Menschen, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Pflegefamilien aufwachsen, entfällt. Gleichzeitig entfällt bei jungen Volljährigen in stationärer Unterbringung die zusätzliche Heranziehung aus ihrem Vermögen. Damit wird eine Schlechterstellung von jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Pflegefamilien beseitigt. Der Verwaltungsaufwand in den Jugendämtern wird reduziert. Damit wird mehr Gerechtigkeit hergestellt und auf Grund der derzeit unterschiedlichen Umsetzung ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet geleistet.

Nummer 1 (Änderung § 92)

In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen. In der Folge werden die Nummern 3 bis 5 die Nummern 1 bis 3. Mit der Streichung werden Kinder und Jugendliche (Nummer 1) sowie junge Volljährige (Nummer 2) strukturell aus der Kostenheranziehung bei vollstationärer Unterbringung herausgelöst. Damit entfällt die Kostenheranziehung.

In Absatz 1a werden die Wörter „junge Volljährige und“ gestrichen. Damit entfällt die Heranziehung von Vermögen junger Volljähriger bei vollstationärer Unterbringung.

Nummer 2 (Änderung § 94)

Folgeänderung und redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

